

Ordnung für die Rendanturen im Erzbistum Köln (Rendanturordnung 2009)

(Amtsblatt vom 08.04.2009, Stück 5, Nr. 113)

§ 1 Allgemeines

Im Bereich des Erzbistums Köln obliegen Vertretung und Verwaltung des Vermögens in den einzelnen Kirchengemeinden dem Kirchenvorstand, der sich bei Wahrnehmung der letztgenannten Aufgabe der Unterstützung der Rendanturen bedient.

Auch die Gemeindeverbände (Gemeindeverbände auf Stadt- und Kreisdekanatsebene sowie die Kirchengemeindeverbände auf Seelsorgebereichsebene) bedienen sich zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Verwaltungsaufgaben der Rendanturen.

§ 2 Rechtsträgerschaft

Rechtsträger der Rendanturen sind die Gemeindeverbände auf Stadt- und Kreisdekanatsebene.

Der räumliche Zuständigkeitsbereich einer Rendantur wird vom Erzbischöflichen Generalvikariat festgelegt.

§ 3 Beauftragung

Die Beauftragung der Rendantur erfolgt auf der Grundlage einer zwischen Gemeindeverband und Kirchengemeinde bzw. Kirchengemeindeverband abzuschließenden Vereinbarung.

Der Gemeindeverband erbringt die kirchenhoheitlichen Verwaltungstätigkeiten für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Rahmen einer nicht steuerrelevanten Beistandsleistung.

Auf Antrag können mit Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates auch sonstige kirchliche Rechtsträger und Einrichtungen Angelegenheiten ihrer Vermögensverwaltung durch die Rendanturen wahrnehmen lassen.

§ 4 Aufgaben

Die Aufgabenwahrnehmung durch die Rendantur richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien.

Zu den Aufgaben der Rendantur gehören insbesondere:

1. die Führung des Finanz- und Rechnungswesens für die angeschlossenen kirchlichen Rechtsträger unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie staatlicher und kirchlicher Bestimmungen,
2. die Erstellung der Wirtschaftspläne für die bei den angeschlossenen Rechtsträgern eingerichteten Mandanten,

3. die umfassende Vorbereitung zur Genehmigung der erstellten Wirtschaftspläne,
4. die rechtzeitige Aufstellung der Jahresabschlüsse (GuV, Bilanzen) für die bei den angeschlossenen Rechtsträgern eingerichteten Mandanten und deren Unterstützung im Zusammenhang mit der Durchführung des Genehmigungsverfahrens durch das Erzbischöfliche Generalvikariat,
5. die gesamte Abwicklung und Verwaltung von Personalangelegenheiten der angeschlossenen Rechtsträger, unter Beachtung kirchenaufsichtsrechtlicher, steuerrechtlicher sowie sozialversicherungsrechtlicher Erfordernisse unter Einbeziehung der zuständigen Fachabteilung des Erzbischöflichen Generalvikariates, unbeschadet der Rechte der jeweils zuständigen Dienstvorgesetzten,
6. die Wahrnehmung der Aufgabe der Vermögensverwaltung im Rahmen der übertragenen Zuständigkeit, insbesondere die der Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung incl. Vorbereitung und Abwicklung von Baumaßnahmen entsprechend den Bestimmungen der Kirchlichen Bauregel sowie der sich hieraus ergebenden Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
Sofern die Rendantur von Mängeln Kenntnis erlangt, hat sie diese umgehend dem Kirchenvorstand mitzuteilen und auf Finanzierungsmöglichkeiten für mögliche Instandsetzungsmaßnahmen hinzuweisen,
7. die Geltendmachung von Rechtsansprüchen (Zahlungs-, Erfüllungs-, Gewährleistungs-, Schadensersatzansprüche etc.) sowie deren Abwehr in Abstimmung mit dem Kirchenvorstand und der zuständigen Fachabteilung des Erzbischöflichen Generalvikariates,
8. die Vorbereitung von Anträgen auf Gewährung von öffentlichen Zuschüssen und sonstigen Finanzierungsmitteln und die sorgfältige Einhaltung aller Fristen,
9. die rechtzeitige Erneuerung bzw. Verlängerung von auslaufenden Pacht-, Miet- und Erbbaurechtsverträgen sowie die fristgerechte Anpassung von Pachten, Mieten und Erbbauzinsen an die jeweilige Preisentwicklung,
10. die Vor- und Nachbereitung sowie Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenvorstände und Verbandsgremien nach Maßgabe des Rahmenkontrakts.

§ 5 Aufgabenwahrnehmung

1. Die Rendantur erledigt die ihr übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich, jedoch unter Beachtung der Entscheidungsvorgaben der angeschlossenen Rechtsträger sowie der einschlägigen staatlichen und kirchlichen Bestimmungen. Hierzu gehören die entsprechende Beratung des Rechtsträgers sowie die Beachtung der von ihm erteilten Weisungen.

Die nach den staatskirchenrechtlichen Vorschriften den Kirchenvorständen der angeschlossenen Kirchengemeinden hinsichtlich Vertretung und Verwaltung zugewiesenen Verantwortlichkeiten werden durch die Übertragung von Aufgaben an eine Rendantur nicht berührt. Die Rendantur trägt Sorge, dass die notwendigen kirchlichen und staatlichen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt werden.

2. Das Vermögen der angeschlossenen Rechtsträger, insbesondere deren Grund- und Kapitalvermögen, ist von dem der übrigen angeschlossenen Rechtsträger getrennt zu verwalten.

3. Die Belange der einzelnen Rechtsträger sind mit der notwendigen Vertraulichkeit zu behandeln.
4. Bei allen Dienstgeschäften der Rendantur sind die Vorschriften der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO), die Durchführungsverordnung zur KDO (KDO-DVO) sowie weitere Ausführungsbestimmungen und -richtlinien in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten.

§ 6

Formbedürftigkeit rechtsgeschäftlicher Erklärungen

Das Vermögen der angeschlossenen Rechtsträger verpflichtende rechtsgeschäftliche Erklärungen der Rendanturen müssen schriftlich erfolgen. Sie sind durch den Leiter³ der Rendantur oder seinen Stellvertreter zusammen mit einem weiteren mitzeichnungsberechtigten Mitarbeiter der Rendantur abzugeben.

§ 7

Finanzierung

Zur Erfüllung der Aufgaben der Rendantur stellt das Erzbistum Köln dem Rechtsträger die finanziellen Mittel zur Verfügung.

Die Aufwendungen und Erträge der Rendantur werden vom Gemeindeverband (Träger) als eigenes Abrechnungsobjekt (Kostenstelle) gebucht.

Werden durch die Rendantur Aufgaben der Vermögensverwaltung für sonstige kirchliche Rechtsträger (vgl. § 3 Satz 3) wahrgenommen, sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über den Aufnahmeantrag Vereinbarungen über die Höhe der Kostenübernahme zu treffen. Für die Berechnung sind die Vorgaben der Ausführungsbestimmungen für die Zuweisungsordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 8

Personal

Die Anstellung von Mitarbeitern der Rendantur erfolgt auf der Grundlage und nach Maßgabe des jeweiligen Stellenplanes. Dienstvorgesetzter ist der jeweilige Stadt- oder Kreisdechant.

§ 9

Mitgliederausschuss

Zur effektiven Zusammenarbeit zwischen Gemeindeverband, Rendantur und den angeschlossenen Rechtsträgern kann zur Wahrnehmung von Mitgliederinteressen ein Mitgliederausschuss gebildet werden. Er ist zu bilden, wenn mindestens 1/3 der angeschlossenen Rechtsträger dies beantragt.

Jede angeschlossene Kirchengemeinde entsendet ein Kirchenvorstandsmitglied in den Mitgliederausschuss, entsprechendes gilt für sonstige angeschlossene kirchliche Rechtsträger.

Dem Mitgliederausschuss gehört ferner der für den Leiter der Rendantur zuständige Dienstvorgesetzte als Vorsitzender an.

³ Dieser Text verzichtet aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und der männlichen Sprachform. Damit ist aber keinesfalls eine Wertung verbunden.

Der Mitgliederausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn nach dessen Meinung Entscheidungen zu treffen sind, die gleichzeitig die Interessen des Trägers der Rendantur wie auch die der angeschlossenen Rechtsträger berühren; er wird im Übrigen – jeweils unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen – einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich darum gebeten hat.

Der Mitgliederausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Mitgliederausschusses sind von dem Leiter der Rendantur zu beachten. Vertritt dieser eine abweichende Auffassung, hat sich der Mitgliederausschuss mit dem Vorgang erneut zu befassen. Wird eine Einigung nicht erzielt, kann das Erzbischöfliche Generalvikariat um Schlichtung angerufen werden.

Über die Sitzung des Mitgliederausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens enthalten:

- Ort und Datum der Sitzung,
- Name des Vorsitzenden,
- Name der anwesenden Mitglieder und die Beschlüsse.

Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Mitgliederausschusses zu unterzeichnen.

§ 10

Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat

Die Mitarbeiter der Rendantur sind den jeweils zuständigen Fachabteilungen des Erzbischöflichen Generalvikariats zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Die Prüfung der angeschlossenen Rechtsträger sowie die Prüfung des laufenden Geschäftsbetriebs der Rendantur erfolgt durch das Erzbischöfliche Generalvikariat – Stabsabteilung Rechnungskammer.

§ 11

Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats

Der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat bedürfen

- die Entscheidungen über die Errichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Rendanturen,
- die Vereinbarung über die Beauftragung zwischen Gemeindeverband und Kirchengemeinde bzw. Kirchengemeindeverband, bzw. sonstigen Rechtsträgern (vgl. §§ 3, 7),
- der für die Rendantur erstellte Stellenplan.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Köln, den 27. März 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln